



HVBG

HVBG-Info 12/1983 vom 22.12.1983, S. 0021 - 0022, DOK 142.27/017-BSG

Zur unterlassen Anhörung gemäß § 34 SGB I (ab 01.01.1981 § 24 SGB X) im Verwaltungsverfahren - BSG-Urteil vom 15.07.1982 - 5b RU 14/81

Zur unterlassen Anhörung gemäß § 34 SGB I (ab 01.01.1981 § 24 SGB X) im Verwaltungsverfahren;
hier: BSG-Urteil vom 15.07.1982 - 5b RU 14/81 -
Das BSG hat mit Urteil vom 15.07.1982 - 5b RJ 14/81 - folgendes entschieden:

Sonstiger Orientierungssatz:

Unterlassene Anhörung im Verwaltungsverfahren - Nachholung im gerichtlichen Verfahren - Erlaß eines inhaltsgleichen Zweitbescheids:

1. Durch die Gewährung des rechtlichen Gehörs im gerichtlichen Verfahren wird die unterlassene Anhörung nicht ersetzt (vgl. BSG-Urteil vom 19.12.1979 - 8a RU 42/79 = SozR 1200 § 34 Nr. 10 = VB 53/80).
2. Während eines Rechtstreits über die Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes, vor dessen Erlaß dem Berechtigten Gelegenheit zu geben ist, sich zu äußern (§ 34 SGB I) ist der Versicherungsträger nicht berechtigt, die unterlassene Anhörung nachzuholen und einen denselben Regelungsgegenstand betreffenden weiteren Bescheid zu erlassen (vgl. BSG a.a.O.).

Kurze Darstellung des Sachverhalts zum o.g. BSG-Urteil:

Die Trägerin der gesetzlichen Rentenversicherung (RV) hatte der Klägerin erhöhte Witwenrente nach § 1268 Abs. 2 RVO gewährt. Ohne die Klägerin nach § 34 SGB I (ab 01.01.1981 § 24 SGB X) angehört zu haben, wandelte die RV die Rente mit Bescheid vom 10.05.1978 ab 01.05.1978 in eine solche nach § 1268 Abs. 1 RVO mit der Begründung um, daß die Klägerin nunmehr kein waisenrentenberechtigtes Kind mehr erziehe. Während des anhängigen Verfahrens vor dem Sozialgericht wurde der Klägerin Gelegenheit zur Stellungnahme zur Rentenentziehung gegeben. Nach dem Urteil des Sozialgerichts erließ die Klägerin am 13.09.1979 einen weiteren Bescheid, mit dem sie die Rente für die Zeit ab 01.05.1978 erneut entzog. In dem Bescheid führte sie aus, daß die Anhörung während des Klageverfahrens nachgeholt worden sei. Sozialgericht und Landessozialgericht haben beide Bescheide aufgehoben. Das Bundessozialgericht hat die Entscheidung bestätigt. Wegen der Aufhebung des zweiten Bescheides vom 13.09.1979 hat es dazu ausgeführt, daß der Mangel der fehlenden Anhörung auch den zweiten Bescheid erfasse. Es hat dies damit begründet, daß während eines Rechtsstreites über die Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes vor dessen Erlaß dem Berechtigten Gelegenheit zu geben sei, sich zu äußern. Der Versicherungsträger sei nicht berechtigt, die unterlassene Anhörung nachzuholen und einen denselben Regelungsgegenstand betreffenden weiteren Bescheid zu erlassen.

